



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS **Forschung**

Umsetzung von § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag) in Baden-Württemberg

Kurzfassung des Abschlussberichtes

Verfasst im Auftrag des KVJS von

**Prof. Dr. Christine Köckeritz
Prof. Dr. jur. Susanne Dern**

Hochschule Esslingen

Hochschule Esslingen
University of Applied Sciences

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitende Bemerkung	3
1. Erhebung des Stands der Vereinbarungen der Jugendämter mit Trägern der Jugendhilfe und mit Kooperationspartnern zur Wahrnehmung des Schutzauftrags	3
1.1 Ziel der Untersuchung	3
1.2 Ergebnisse	4
1.2.1 Quantitativer Umfang der abgeschlossenen Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach SGB VIII	4
1.2.2 Vereinbarungen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens	5
1.2.3 Vereinbarungen mit dem Schulwesen	5
1.2.4 Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen der Behindertenhilfe	5
1.2.5 Rechtliche Anmerkungen zu speziellen Anpassungen des Formulierungsvorschlags für Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe	6
2. Zur Situation von insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg	8
2.1 Ziel der Untersuchung	8
2.2 Ergebnisse	9
2.2.1 Zur Datenlage	9
2.2.2 Einschätzung der quantitativen Verfügbarkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften durch die Jugendämter	9
2.2.3 Qualifikation, Berufserfahrung und Häufigkeit der Inanspruchnahme als insoweit erfahrene Fachkraft	10
2.2.4 Beratungsanlässe	11
3. Analyse der Handlungsstandards der Jugendämter zum Vorgehen nach Bekanntwerden einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung	12
3.1 Ziel der Untersuchung	12
3.2 Ergebnisse	12
3.2.1 Personalsituation im Jugendamt	12
3.2.2 Empfehlungen für Überprüfung und Weiterentwicklung der Handlungsstandards	12
4. Analyse der Ablage von Gefährdungsmeldungen in den Jugendämtern mit dem Ziel, die Möglichkeit für die Erhebung statistischer Daten zum durch Gefährdungsmeldungen entstandenen Fallaufkommen auszuloten sowie Vorschläge zur weiteren Erhellung des Fallaufkommens daraus abzuleiten	15
4.1 Ziel der Untersuchung	15
4.2 Ergebnisse	15

Einleitende Bemerkung

Gerade bei dem sensiblen Thema der Kindeswohlgefährdungen sind landesweite Kenntnisse über Vorgehensweisen der Kinder- und Jugendhilfe beim Auftreten von Anzeichen für mögliche Kindeswohlgefährdungen für die Qualitätssicherung unerlässlich. Auch für die sachliche Rechtfertigung der Leistungen und Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber einer kritischen Öffentlichkeit sind derartige Kenntnisse von hoher Bedeutung. Der Paragraph 8a SGB VIII, der den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe regelt und hohe fachliche Ansprüche an die Jugendämter, Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe stellt, ist seit 2005 in Kraft. Deshalb war es ein Anliegen des KVJS-Landesjugendamts, der Umsetzung des § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg ein KVJS-Forschungsvorhaben zu widmen. Der Bundesgesetzgeber ist derzeit dabei, durch ein neues Bundeskinderschutzgesetz den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern. Das vorliegende Forschungsvorhaben enthält eine ganze Reihe von Anregungen sowohl für die Jugendämter zur eigenständigen Qualitätsentwicklung ihrer Umsetzung des Schutzauftrags als auch für das KVJS-Landesjugendamt zu deren Unterstützung.

Das KVJS-Forschungsvorhaben richtete sein Augenmerk auf folgende 4 Forschungsgegenstände:

1. Erhebung des Stands der Vereinbarungen der Jugendämter mit Trägern der Jugendhilfe und mit Kooperationspartnern zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.
2. Befragung von insoweit erfahrenen Fachkräften.
3. Analyse der Handlungsstandards der Jugendämter zum Vorgehen nach Bekanntwerden einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung.
4. Analyse der Ablage von Gefährdungsmeldungen in den Jugendämtern mit dem Ziel, die Möglichkeit für die Erhebung statistischer Daten zum durch Gefährdungsmeldungen entstandenen Fallaufkommen auszuloten sowie Vorschläge zur weiteren Erhellung des Fallaufkommens daraus abzuleiten.

1. Erhebung des Stands der Vereinbarungen der Jugendämter mit Trägern der Jugendhilfe und mit Kooperationspartnern zur Wahrnehmung des Schutzauftrags

1.1 Ziel der Untersuchung

Das Forschungsvorhaben sollte mittels einer landesweiten Erhebung bei den Jugendämtern klären, in welchem quantitativen Umfang die nach § 8a SGB VIII Abs. 2 vorgeschriebenen Vereinbarungen der Jugendämter mit freien Trägern der Jugendhilfe inzwischen abgeschlossen wurden. Ferner sollte festgestellt werden, ob und in welchem Umfang über die gesetzliche Verpflichtung hinaus auch kinderschutzbezogene Kooperationsvereinbarungen mit solchen Institutionen vorliegen, die zwar keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, im Kinderschutz aber eine wichtige Rolle spielen können, nämlich Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Weiter galt das Interesse den Inhalten der Vereinbarungen, konkret der Frage, ob und inwiefern der von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des KVJS-Landesjugendamts erarbeitete und vom Kultusministerium, Sozialministerium und KVJS am 15.02.2007 gemeinsam veröffentlichte Formulierungsvorschlag für Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe vor Ort spezifisch angepasst wurde. Zu diesen spezifischen Formulierungen wurden aus rechtlicher Sicht Anmerkungen erstellt.

1.2 Ergebnisse

Die Erhebung wurde von 41 der 47 Jugendämter in Baden-Württemberg beantwortet. 16 Jugendämter haben den Forscherinnen ihre konkreten Vereinbarungen übersandt.

1.2.1 Quantitativer Umfang der abgeschlossenen Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach SGB VIII

Zur Frage nach dem quantitativen Umfang der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach § 8a Abs 2 SGB VIII fällt die Bilanz überwiegend positiv aus, wobei in keinem Arbeitsfeld von allen Jugendämtern Vereinbarungen mit allen Trägern geschlossen werden konnten.

JÄ = Zahl der Jugendämter. (In Klammern prozentualer Anteil bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Jugendämter, die entsprechende Angaben geliefert haben, siehe zweite Spalte).

Vereinbarungen mit Trägern von...	haben von insg.	vollständig	mehrheitlich	Bisher in einzelnen Fällen
Stationären und teilstationären Erziehungshilfen	40 JÄ	36 JÄ (90%)	2 JÄ (5%)	2 JÄ (5%)
Ambulanten Erziehungshilfen	38 JÄ	34 JÄ (89,5%)	3 JÄ (7,9%)	1 JA (2,6%)
Erziehungsberatungsangeboten	37 JÄ	34 JÄ (91,9%)	1 JA (2,7%)	2 JÄ (5,4%)
Kindertageseinrichtungen	40 JÄ	28 JÄ (70%)	11 JÄ (27,5%)	1 JA (2,5%)
Jugendarbeit	39 JÄ	27 JÄ (69,2%)	8 JÄ (20,5%)	4 JÄ (10,3%)

Da die gesetzlich vorgesehenen Vereinbarungen sich auf die bei den Trägern beschäftigten Fachkräfte beziehen, bei vielen Trägern der Jugendarbeit (Jugendverbänden) jedoch ausschließlich oder überwiegend Ehrenamtliche tätig sind und somit keine Vereinbarungen getroffen werden müssen, wurde nach diesem speziellen Bereich der Jugendarbeit gesondert

gefragt. Immerhin haben 8 (=23%) von 35 Ämtern, die hierzu geantwortet haben, auch Vereinbarungen mit ehrenamtlich geprägten Trägern der Jugendarbeit.

1.2.2 Vereinbarungen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens

Von 38 Ämtern, die hierzu Angaben gemacht haben, haben 14 Ämter (36,8%, also ein reichliches Drittel) auf freiwilliger Basis kinderschutzbezogene Vereinbarungen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens getroffen. Die Vereinbarungspartner aus dem Gesundheitsbereich sind insbesondere Gesundheitsämter, Geburtskliniken, Hebammen und Kinderkrankenhäuser. Diese Vereinbarungen scheinen sich v. a. den Impulsen für Netzwerke Frühe Hilfen zu verdanken. Nur in Einzelfällen gibt es Vereinbarungen mit niedergelassenen Kinderärzten, Gynäkologen oder Hausärzten. Vier Ämter haben Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen der Suchthilfe. Lediglich einmal wird die Kinder- und Jugendpsychiatrie genannt. Die Kooperationsvereinbarungen sind nicht immer formalisiert, vielmehr weisen 6 Ämter darauf hin, dass es sich um Absprachen handle.

1.2.3 Vereinbarungen mit dem Schulwesen

Von 38 Ämtern, die hierzu Angaben gemacht haben, haben 13 Ämter (34,2%, also ebenfalls ein Drittel) Kooperationsvereinbarungen mit dem Schulwesen. Am häufigsten kommt die Kooperation mit ausgewählten Schulen vor, in diesen Fällen ist die Schulsozialarbeit in der Regel beteiligt. Weitere Ämter weisen darauf hin, dass sich entsprechende Kooperationen im Prozess der Vorbereitung befinden. Als erstaunlich bezeichnen die Forscherinnen die mehrfach von den Jugendämtern erwähnte explizite Weigerung von Schulen, Vereinbarungen zum Kinderschutz zu treffen, man wolle sich nicht als „Handlanger der Jugendhilfe“ sehen. Dies, obwohl den Schulen ein ähnlicher Schutzauftrag wie der Jugendhilfe aus § 85 Abs 3 Schulgesetz erwächst.

1.2.4 Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die Frage nach Vereinbarungen mit Trägern und Einrichtungen der Hilfen für behinderte Menschen wird von 34 (85%) der 40 Ämter, die hierzu Angaben gemacht haben, verneint. 6 Jugendämter geben an, kinderschutzbezogene Kooperationsvereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen abgeschlossen zu haben.

Soweit nähere Auskünfte vorliegen, ergibt sich folgendes Bild: In vier Fällen handelt es sich dabei um pflichtgemäß abzuschließende Vereinbarungen mit Trägern von Kindertagesstätten oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen, die ihre Leistungen *auch* für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erbringen und den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Unter den Landkreisen, die bisher noch keine Vereinbarungen abgeschlossen haben, befinden sich aber offenbar zwei auf dem Wege dahin: In einem Fall wird die gerade laufende Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung berichtet, in einem weiteren Fall wurden Arbeitshilfen für Eingliederungshilfe/Fallmanagement und Betreuungsbehörde entwickelt.

Angesichts der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein erhöhtes Gefährdungsrisiko haben, halten es die Forscherinnen für dringend notwendig, gemeinsam mit den Einrichtungsträgern auf Landesebene Kooperationsmodelle anzuregen und fachlich zu begleiten

1.2.5 Rechtliche Anmerkungen zu speziellen Anpassungen des Formulierungsvorschlags für Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

Die Erhebung hat ergeben, dass der Formulierungsvorschlag, der vom KVJS, dem Sozialministerium und dem Kultusministerium am 15.02.2007 zur Anwendung empfohlen wurde, von den örtlichen Trägern sehr gut angenommen wurde. 18 von 39 Ämtern, die hierzu Angaben gemacht haben, haben den Formulierungsvorschlag ohne größere Wortlautänderungen umgesetzt. Von den 21 Ämtern, die aus eigenem Antrieb oder auf Wunsch der Leistungsanbieter Anpassungen vorgenommen haben, haben 16 Ämter den Forscherinnen ihre entsprechenden Vereinbarungen übersandt. Ein Großteil der Modifikationen stellt Anpassungen an regionale Praxen oder arbeitsfeldspezifische Ergänzungen dar.

Auch der am 25.05.2007 nachgereichte Formulierungsvorschlag für das Arbeitsfeld „Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege“ wurde weitgehend unverändert von den örtlichen Trägern übernommen.

Modifiziert wurde der allgemeine Formulierungsvorschlag in einzelnen Fällen insbesondere an folgenden Stellen:

Mehrfach hielten es die Vertragsparteien für erforderlich – auch in Anlehnung an den Formulierungsvorschlag für Kindertagesstätten – eine Klausel für akute Gefährdungsfälle voranzustellen, wonach bei dringender Gefahr die Polizei und/oder das Jugendamt zu informieren ist.

Auch findet sich der einschränkende Hinweis, dass Hilfeangebote freier Träger zur Abwehr einer Gefährdung nur im Rahmen von deren Leistungsspektrum erfolgen müssen.

Ein Großteil der Abwandlungen betrifft das Heranziehen insoweit erfahrener Fachkräfte (ieF). Während in einzelnen Vereinbarungen explizit festgestellt wird, dass der freie Träger eigenständig in der Lage ist, auf Fachkräfte aus den eigenen Reihen zurückzugreifen, schlagen andere Vereinbarungen einen geradezu konträren Weg ein und verweisen für den Einbezug der ieF primär oder sogar ausschließlich auf das Jugendamt / den ASD. Dabei wird nicht immer deutlich, ob der ASD hier nur als Anlauf- und Vermittlungsstelle oder dessen Fachkräfte selbst als ieF fungieren sollen - ob der Verweis auf den öffentlichen Träger also im Sinne einer obligatorischen Hinzuziehung oder als bloßes Angebot, sich auch an diesen zu wenden, zu verstehen ist. Diesen Verweis auf das Jugendamt bewerten die Forscherinnen

unter Hinweis auf die Fachliteratur¹ als äußerst kritisch, da er die klare Trennlinie zwischen den Aufgaben des Jugendamts im staatlichen Wächteramt und der vorangehend vom Träger zunächst eigenverantwortlich vorzunehmenden Gefährdungseinschätzung auflöst.

In einer Vereinbarung wird klargestellt, dass Berufseinsteiger nicht als erfahrene Fachkräfte gelten. Wo Berufsanfänger sich mit Fragen des Kinderschutzes befassen müssen, werden sie durch erfahrene Fachkräfte unterstützt und beraten.

Nur wenige Vereinbarungen greifen die in einer Fußnote des Formulierungsvorschlags angesprochene Frage der Kostenregelung für die Hinzuziehung der ieF auf, wobei die vorliegenden Kostenregelungen sehr disparat sind. Die Forscherinnen raten deshalb zu Musterformulierungen auch für die Frage der Kostenregelungen unter Implementierung alternativer Kostenmodelle, zwischen denen die Träger nach ihren regionalen Bedürfnissen wählen können.

Was den Einbezug der Minderjährigen und ihrer Personensorgeberechtigten betrifft, finden sich arbeitsfeldspezifische Modifikationen des Formulierungsvorschlags insbesondere bei Vereinbarungen mit Trägern der Jugendarbeit, die danach differenzieren, ob die Einrichtung allein im Kontakt zu den Minderjährigen steht und keine Kontakte zu deren Eltern vorhanden sind: *Nur sofern ein Zugang zu den Personensorgeberechtigten besteht, werden diese einbezogen.* In einer Vereinbarung zur offenen Jugendarbeit wird auch auf den Fall eingegangen, dass den Fachkräften Gefährdungen von Geschwistern der Jugendlichen, die Angebote der Jugendarbeit besuchen, bekannt werden, oder wenn junge Besucher/innen einer Einrichtung der Jugendarbeit selbst Eltern werden und sich Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung herausstellen sollten. *Hierüber ist das Jugendamt immer direkt zu informieren.* Im Hinblick auf die Zustimmung des Jugendlichen und die Respektierung seiner Eigenverantwortlichkeit sieht eine Vereinbarung vor, die Personensorgeberechtigten bzw. das Jugendamt dann zu informieren, *wenn der Träger bei einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos zum Ergebnis kommt, dass die Reife des jungen Menschen nicht ausreicht, eine eigenverantwortliche Entscheidung über die angebotenen Unterstützungsmaßnahmen zu treffen*

Nicht selten führte wohl das verständliche Interesse der freien Träger an Informationen über den weiteren Verlauf der ihnen bekanntgewordenen Kinderschutzfälle zur Einführung einer aus Sicht der Forscherinnen und der Fachliteratur datenschutzrechtlich problematischen Passage in Anlehnung an den Formulierungsvorschlag für Kindertagesstätten: *„Das Jugendamt informiert den Jugendhilfeträger über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.“*

Die Praxis der Vertragspartner, in Anlehnung an den Formulierungsvorschlag nur pauschal auf das Datenschutzrecht zu verweisen, bewerten die Forscherinnen kritisch. Ihrer Auffassung nach kann nach wie vor nicht davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Fach-

¹ Münder, J.: „Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII“, 2007, S. 38.

kräfte bereits durch Nennung der entsprechenden Normen und Paragraphen Sicherheit im Handeln finden, sondern dass es hierzu zusätzlicher Erläuterungen bedarf. Die Forscherinnen empfehlen deshalb die Erstellung einer Handreichung mit konkreteren Vorschlägen für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der internen Kommunikation sowie zum Datenaustausch mit den ieF und anderen Beteiligten. Empfohlen wird insbesondere ein Vorschlag zu Zulässigkeit und Inhalt einer Rückmeldung an den gefährdungsmeldenden Träger.

Ein eher indifferentes Bild zeigt sich bzgl. der Umsetzung des Formulierungsvorschlages zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Träger in Fragen des Kinderschutzes, konkret zu trägerinterner und gemeinsamer Evaluation. Während in einem Fall engere und konkretere Vorgaben zur Evaluation gemacht werden, schwächen andere Vertragspartner die Pflichten zu Evaluation und Reflektion eher ab.

2. Zur Situation von insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg

2.1 Ziel der Untersuchung

Bislang gibt es in Baden-Württemberg keinen Überblick über Nachfragehäufigkeit, Handlungsanlässe, Rahmenbedingungen, Beratungsinhalte und über das fachliche und berufliche Profil der insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF). Eine ausführlichere Berichterstattung zur Kindeswohlgefährdung legen das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schleswig-Holstein vor.² Für Nordrhein-Westfalen wird die Situation der insoweit erfahrenen Fachkräfte nicht näher beleuchtet; für Schleswig-Holstein geht es v. a. um die Frage, wie viele Kreise schon insoweit erfahrene Fachkräfte mit welchem fachlichen Hintergrund benannt haben.³ Weiter hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Jugend und Familie / Landesjugendamt in 2007 im Rahmen einer Evaluation der Umsetzung des § 8a SGB VIII durchgeführt und dabei nach der Qualifikation ieF gefragt, jedoch keine sonstigen Angaben über deren Tätigkeit erhoben.⁴ So weit zu sehen, liegen demnach auch außerhalb Baden-Württembergs keine differenzierten Angaben zur Inanspruchnahme und zur konkreten Tätigkeit der von ieF vor.

² Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen (o.J.): Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention

³ SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 17/382

17. Wahlperiode 09.03.2010: Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl und Stellungnahme der Landesregierung; Federführend: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

⁴ Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Jugend und Familie / Landesjugendamt (o.J.): Bericht zur Fragebogenaktion „Evaluation der Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII“

Das Forschungsvorhaben hatte das Ziel, diese Fragen erstmals mittels einer Befragung dieser Fachkräfte zu erhellen. Den Beantwortern/innen des Fragebogens wurde Anonymität zugesichert.

2.2 Ergebnisse

2.2.1 Zur Datenlage

Die ursprünglich angestrebte Vollerhebung war nicht zu realisieren, da es keine landesweite Übersicht über die ieF gibt. Die Jugendämter waren im Fragebogen zum Stand der Vereinbarungen (siehe Kap. 1) gebeten worden, ihre örtlichen ieF-Verteilerlisten den Forscherinnen zur Verfügung zu stellen. Dabei konnte davon ausgegangen werden, dass in diesen Listen, die nach dem Formulierungsvorschlag den Vereinbarungen hinzugefügt werden sollten, zumindest alle ieF aufgeführt sind, die trägerübergreifend im gesamten Landkreis / Stadtkreis angefragt werden können. Nennungen von ieF, die nur für interne Beratungen von Kollegen/innen des eigenen Trägers zur Verfügung stehen, waren eher nicht zu erwarten.

Im Ergebnis lagen den Forscherinnen Verteilerlisten von 25 Jugendämtern vor, bei denen zum Teil nur Einrichtungen, insbesondere Erziehungsberatungsstellen, genannt waren, was eine weitere Erschwernis für die personenbezogene Erhebung darstellte. Schließlich konnten 165 Personen und 88 Einrichtungen angeschrieben werden. Von den insgesamt angeschriebenen 253 Adressen kamen 137 Bögen zurück, was als zufriedenstellender Rücklauf betrachtet werden kann.

2.2.2 Einschätzung der quantitativen Verfügbarkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften durch die Jugendämter

Im Fragebogen zu den Vereinbarungen waren die Jugendämter auch danach gefragt worden, wie sie die Gesamtzahl der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Wahrnehmung von Beratungsaufgaben zur Verfügung stehen, beurteilen. 30 (75%) von 40 Ämtern, die hierzu Angaben gemacht haben, halten die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden ieF für ausreichend. Nur drei Ämter schätzen ein, dass insgesamt noch zu wenig Fachkräfte zur Verfügung stehen. Bemerkenswert ist, dass immerhin 7 Ämter (knapp 18%) angeben, die Situation nicht beurteilen zu können. Auf die Frage, ob es Einrichtungsarten gibt, für die noch zu wenige ieF zur Verfügung stehen, sehen 7 Ämter die Kindertagesstätten als noch unzureichend mit ieF versorgt, 2 außerdem die Schulsozialarbeit und 1 Amt die Jugendarbeit. Für die Kitas wird angemerkt, dass dort immer noch Qualifizierungsbedarf für die dort tätigen ieF gesehen wird.

2.2.3 Qualifikation, Berufserfahrung und Häufigkeit der Inanspruchnahme als insoweit erfahrene Fachkraft

So gut wie alle ieF sind langjährig berufserfahren. 32,8 % verfügen über mehr als 10 Jahre und 55,2% über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung. 98% haben einen (Fach-) Hochschulabschluss. Neben ihren beruflichen Erfahrungen und selbstorganisierten Lernprozessen hat sich etwa die Hälfte auch in Fortbildungsangeboten auf die ieF-Tätigkeit vorbereitet.

Die Befragten, die Fortbildungen besucht haben, beurteilen deren Resultate in fachlicher, rechtlicher und methodischer Hinsicht überwiegend als ausreichend (ca. 80 Prozent), wobei nur die Methodenkompetenz etwas gegenüber den sonstigen Einschätzungen abfällt (ca. 70 Prozent).

Insgesamt fühlt sich etwa die Hälfte der Befragten fachlich unterstützt, allerdings erhält ein gutes Drittel nach eigener Einschätzung zu wenig Supervision, Rückmeldungen über Fallverläufe und methodische Fortbildung. Nur eine Minderheit findet diese Unterstützungsleistungen verzichtbar.

Etwa 75 Prozent der Befragten haben ihre Rolle als ieF seit mindestens 2009 inne und berichten folglich Erfahrungen aus zwei und mehr zurückliegenden Jahren.

Für die Mehrheit der Befragten scheint sich die Inanspruchnahme ihrer Beratungstätigkeit im Rahmen zu halten. Im Jahr 2010 hatten etwa 50 Prozent von ihnen mit bis zu drei Fällen zu tun, ca. 30 Prozent mit 4-9 Fällen und 15 Prozent haben in 10 und mehr Fällen beraten. Die Frage wurde von 93 Personen beantwortet, von denen ca. 4 Prozent im Jahr 2010 gar keinen Beratungsfall hatten. Von den insgesamt 137 Befragten hatten 22 Prozent noch gar keine Anfragen, seit sie als ieF zur Verfügung stehen, und dies ist bei der Mehrheit seit 2009 oder sogar schon früher der Fall.

Die Nachfrage nach Beratung bewegt sich aus Sicht von 51 Prozent der Befragten in gleichbleibendem Umfang. 20 Prozent sehen sich in zunehmenden Maße beansprucht, bei 11 Prozent gehen die Nachfragen zurück und 18 Prozent nehmen starke Schwankungen der Nachfrage war.

Der zeitliche Umfang, in dem Beratung geleistet wird, liegt bei knapp 60% der Fachkräfte idR bei einer einmaligen Beratung mit einem Umfang von bis zu zwei Stunden.

2.2.4 Beratungsanlässe

Angaben in Prozent

Anlass	Häufig	Gelegentlich/selten	nie	n (absolut)
Körperliche Miss- handlung	11,2%	72,5%	16,3%	98
Vernachlässigung	40%	53%	7%	100
Psychische Miss- handlung	14%	68,8%	17,2%	93
Sexueller Miss- brauch	14,3%	54,1%	31,6%	98
Kind als Zeuge häuslicher Gewalt	7,1%	66,4%	26,5%	98
Unzulässiger elterli- cher Eingriff in die Autonomie Heran- wachsender	1,1%	22,1%	76,8%	95
Selbst- und Fremd- gefährdung	7,3%	45,9%	46,9%	96

An der Spitze der Beratungsanlässe stehen Anzeichen für Vernachlässigung. Aber auch andere Gefährdungen wie die Zeugenschaft des Kindes bei häuslicher Gewalt sind nicht zu unterschätzen. Nur ein Viertel hat bislang noch nie in Fällen beraten, in denen das Kind mutmaßlich Zeuge häuslicher Gewalt wurde. Weniger oft kommen Konstellationen vor, die Jugendliche betreffen, wie der unzulässige/unmäßige Eingriff der Eltern in die Autonomie von Heranwachsenden, oder die mutmaßliche Selbst- und Fremdgefährdung Jugendlicher.

Auf die Frage, ob sie auf bestimmte Fallkonstellationen spezialisiert sind, antworten fast 60% der Befragten (bezogen auf 137 Befragte, von denen aber etwa 22% keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten wählten) mit Nein. Am ehesten gibt es noch Spezialisierung bei Anzeichen für sexuellen Missbrauch (knapp 14%), die Hälfte der ieF, die dies angeben, sind jedoch nicht ausschließlich darauf spezialisiert, sondern nennen zugleich auch andere der zur Auswahl gestellten Fallkonstellationen. Nur 6,6% sind für Fälle mit Migrationshintergrund spezialisiert und nur 3,6% für Gefährdungen von Kindern mit Behinderungen, wobei diese Befragten auch noch weitere Spezialisierungsthemen nennen. Die Fachkräfte gestalten also ihren Beratungsauftrag weitgehend generalistisch und nachfrageorientiert.

Bei der Frage nach den Einrichtungsarten, von denen die ieF zur Beratung hinzugezogen werden, rangieren ganz vorn mit 64% die Kindertagesstätten, gefolgt von der Schulsozialarbeit mit 36,5% (bezogen auf 137 Personen; 33 Personen haben keine der angebotenen Antwortmöglichkeiten gewählt).

3. Analyse der Handlungsstandards der Jugendämter zum Vorgehen nach Bekanntwerden einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung

3.1 Ziel der Untersuchung

Ziel war, eine Übersicht über die Handlungsstandards beim Umgang mit Gefährdungsmeldungen in den Jugendämtern des Landes Baden-Württemberg zu gewinnen. Untersuchungsgegenstand war die Frage, ob und in welchem Maße die in den Jugendämtern vorliegenden Handlungsstandards ein angemessenes Vorgehen beschreiben, das die mit Kinderschutzaufgaben befassten Mitarbeiter/innen fachlich unterstützt und so einen Beitrag zur Qualitätssicherung im Bereich des Wächteramts leistet. Daraus sollten Empfehlungen für die Überprüfung und Weiterentwicklung der örtlichen Handlungsstandards abgeleitet werden.

Im Hinblick auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags wurden die Jugendämter im Fragebogen zu den Vereinbarungen (siehe Kapitel 1) auch danach gefragt, ob die wachsende Aufmerksamkeit für den Kinderschutz zu einer Verbesserung der Personalsituation in den Jugendämtern geführt hat und ob die Zahl der örtlich verfügbaren insoweit erfahrenen Fachkräfte (siehe Kapitel 2) als ausreichend empfunden wird.

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Personalsituation im Jugendamt

21(51,1%) von 41 Jugendämtern, die zur Frage nach den Personalressourcen Angaben gemacht haben, berichten, dass im Hinblick auf die Anforderungen im Kinderschutz neue Stellen geschaffen wurden, in drei Ämtern wurden unbesetzte Stellen wieder besetzt, in zweien davon wurde außerdem vorangegangener Stellenabbau rückgängig gemacht. Insoweit hat also etwa die Hälfte aller insg. 47 Jugendämter in Baden-Württemberg Verbesserungen unterschiedlichen Ausmaßes in ihrer Personalsituation erfahren.

3.2.2 Empfehlungen für Überprüfung und Weiterentwicklung der Handlungsstandards

Die von 28 Jugendämtern den Forscherinnen zur Verfügung gestellten Vereinbarungen wurden mittels einer Dokumentenanalyse bewertet. Für die Bewertung der Handlungsstandards wurden von den Forscherinnen Maßstäbe auf Basis der vorliegenden Fachliteratur entwickelt und in einem internen Bewertungsinstrument in Frageform operationalisiert. Dabei stützten sich die Forscherinnen insbesondere auf folgende Fachliteratur und Arbeitsmaterialien:

- J.M. Fegert u.a., Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen (oJ);
- DJI-Handbuch Kindeswohlgefährdung von H. Kindler u.a., München (2006)
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.; Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls (2009) (auf

Basis der ersten Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetags (2003)).

- KVJS-Checkliste zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt aus dem Jahr 2006.

Die Ergebnisse dieser Bewertungen können als Orientierungshilfe für die Behörden angesehen werden, die an der eigenständigen und eigenverantwortlichen Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer Standards interessiert sind. Die Forscherinnen geben den Jugendämtern hierfür folgende Empfehlungen:

1. Im Bereich der formalen Verfahren der Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen sollten Ansprechbarkeit, Vertretung und insbesondere Erreichbarkeiten außerhalb der Dienstzeiten noch mehr berücksichtigt werden. Für Notrufe wäre in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Einrichtung von mobilen Notrufen (wie in einem Beispielfall bereits geschehen) oder die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen (Frauenhäuser, Notaufnahmestellen) zu prüfen.

2. Die fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung der Gefährdungssituation kann noch gesteigert werden durch die Verwendung angemessen differenzierter, operationalisierter und empirisch fundierter Einschätzungsinstrumente. Ferner sollte noch mehr Aufmerksamkeit auf die begleitende Beobachtung und Bewertung besonders schwieriger Konstellationen gerichtet werden: Dazu gehören z.B. Meldungen schon bekannter Fälle, unklare Verletzungen des Kindes oder latente (also nicht endgültig feststellbare) Gefährdungssituationen sogar dann, wenn die Eltern zum Annehmen von Hilfen bereit sind. Die Forscherinnen raten aufgrund des von ihnen konstatierten geringen Operationalisierungsgrades bei Gefährdungseinschätzungen dazu, sich am Stuttgarter Kinderschutzbogen zu orientieren. (Die im Auftrag des KVJS-Landesjugendamtes entwickelte und inzwischen auch erprobte KiWo-Skala für das Arbeitsfeld Kindertagesstätten lag den Jugendämtern bei der Erstellung ihrer Handlungsstandards, die Sie den Forscherinnen zur Verfügung gestellt hatten, noch nicht vor).

3. Für die Weiterentwicklung der Arbeit mit den Eltern und dem Kind wäre nutzbringend, wenn heikle und gleichwohl typische Schwierigkeiten z.B. bei der Kontaktaufnahme vor dem Hausbesuch, während des Besuchs, bei der Arbeit mit psychisch beeinträchtigten oder wahrscheinlich suchtkranken Eltern und bei der Verweigerung von Hilfeangeboten beschrieben würden und durch beispielhaft dargestellte Vorgehensweisen Bewältigungshilfen geboten würden.

Weiter sollte der Gesprächsführung mit Kindern und besonders auch den Verfahrensweisen bei einer Inobhutnahme von Heranwachsenden auf deren eigenen Wunsch hin mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden.

4. Die Ausgestaltung der nächsten Schritte nach einer Gefährdungsmeldung – vor allem der Inobhutnahme sollte sich nicht allein auf das Wiedergeben gesetzlicher Vorschriften beschränken, sondern das Vorgehen gegenüber Eltern und Kindern (Informationen, Erläuterungen, Bewältigungshilfen) noch näher beschreiben.

5. Obwohl die Handlungsstandards an vielen Stellen auf gesetzliche Regelungen verweisen und diese darstellen, wären möglicherweise anwendungsbezogener Darlegungen hilferei-

cher für die Orientierung in unübersichtlichen Fällen und darüber hinaus auch für Begründungen des eigenen Vorgehens gegenüber einem Familiengericht. Die Vorschriften, deren Einhaltung Fachkräfte gegen Versäumnisse absichern können, bedürfen in manchen Standards der Überprüfung auf Vollständigkeit.

6. Für die Weiterentwicklung der Kooperation mit hinweisgebenden Institutionen wird empfohlen, in kontinuierlichen Informationsveranstaltungen fallunabhängig über die Arbeitsweise der Behörde zu berichten und Gelegenheit zu Fragen und zum gemeinsamen Austausch zu geben. Insbesondere sollte dadurch dem Vorwurf der Untätigkeit vorgebeugt werden. Die Frage, ob und wie beispielsweise hinweisgebende Ärztinnen und Ärzte oder Einrichtungen mit dem Einverständnis der Eltern an der weiteren Mitarbeit beteiligt werden können, sollte aufgegriffen werden.

7. Unterschiedliche Formen der auf den Kinderschutz bezogenen Fortbildung müssen nicht unbedingt in den Handlungsstandards fixiert sein – aber sie sollten als Teil der Personalentwicklung und der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz geplant werden. Dabei bietet sich durchaus die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und/oder mit anderen Institutionen wie Medizin, Polizei und Familiengerichten an.

Besonders dringend sei hier empfohlen, die Evaluation von Fallverläufen zunächst als amtsinterne Bewertung und weiter als gemeinsame Bewertung mit dem beteiligten Träger als Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu begreifen, wie sie im Formulierungsvorschlag zu den Vereinbarungen auch angelegt ist. An dieser Stelle wird dem KVJS vorgeschlagen, die Entwicklung der Vorgehensweise für eine solche Evaluation in einem Modellprojekt voran zu treiben.

8. Für die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Kinderschutzes sind Handlungsstandards, die sich durch konkrete und v. a. anschauliche, mit Ankerbeispielen arbeitende Regelungen auszeichnen, hilfreicher als pauschale Festlegungen. Fachkräfte in Jugendämtern haben viel explizites und noch mehr implizites Wissen. Letzteres gilt als selbstverständlicher, nicht näher hinterfragter Bestandteil einer handlungsleitenden Berufserfahrung. Eine besondere Aufgabe wäre, dieses implizite Wissen in Handlungsstandards explizit zu machen und so der Reflexion, der Überprüfung und – soweit bewährte Erfahrungen vorliegen - v. a. auch der Weitergabe an weniger erfahrene Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung zu stellen.

Die Konkretisierung und veranschaulichende Operationalisierung von Handlungsstandards führt auch nicht zur unnötigen Verregelung des sozialarbeiterischen Handelns.

Im Gegenteil: Diskursiv erarbeitete und die aktuelle Fachdiskussion berücksichtigende Leitplanken für Bewertungen und Entscheidungen in unübersichtlichen und mehrdeutigen Kinderschutzsituationen schaffen eine kollegiale Verständigungsbasis, persönliche Handlungssicherheit und fachliche Überprüfbarkeit des Vorgehens und entwickeln damit den Raum, in dem für Schutz- und Hilfe weiterführende Ideen generiert werden können.

4. Analyse der Ablage von Gefährdungsmeldungen in den Jugendämtern mit dem Ziel, die Möglichkeit für die Erhebung statistischer Daten zum durch Gefährdungsmeldungen entstandenen Fallaufkommen auszuloten sowie Vorschläge zur weiteren Erhebung des Fallaufkommens daraus abzuleiten

4.1 Ziel der Untersuchung

Um die Wirkungen der gesetzlichen Vorschrift des § 8a SGB VIII und ihrer Umsetzung in die Praxis beurteilen zu können, benötigen Behörden und Einrichtungen solide Zahlen über Kindeswohlgefährdungen. Doch Angaben zu „Paragraf-8a-Fällen“ werden bislang in der amtlichen bundesweiten Jugendhilfestatistik nicht erfasst und auch im gemeinsam mit den Jugendämtern vom KVJS-Landesjugendamt entwickelten überörtlichen Berichtswesen nicht abgebildet. Das Forschungsvorhaben sollte deshalb klären, wie die Kinderschutzmeldungen bislang in den Ämtern dokumentiert sind und ob auf dieser Basis – ggf. mit welchem Aufwand - aussagefähige landesweite statistische Auswertungen erstellt werden können. In einer Machbarkeitsstudie sollten Vorschläge zu einem weitergehenden forschungsorientierten Erhebungsvorgehen abgeleitet und begründet werden.

4.2 Ergebnisse

Die Online-Erhebung zur Dokumentation und Ablage von Gefährdungsmeldungen wurde von 44 der insgesamt in Baden-Württemberg vorhandenen 47 Jugendämter beantwortet. Dabei zeigte sich Folgendes:

Die Ämter sind erst allmählich in die Erfassung von Zahlen der Gefährdungsmeldungen eingestiegen. Es wäre aber möglich, spätestens ab 2009 aus 37 Ämtern Fallzahlen zu gewinnen, jedoch kann noch nicht einmal die Hälfte der Ämter ohne größeren Aufwand Auskunft darüber geben, wie viele der bei ihnen eingegangenen Meldungen letztlich gegenstandslos waren. Einige Ämter erfassen bereits die eingegangenen Meldungen in tabellarischer Form nach bestimmten Merkmalen, doch sind die jeweiligen Merkmalskataloge so heterogen, dass eine landesweite Auswertung nicht sonderlich ergiebig wäre.

Insgesamt kommen die Forscherinnen zur Auffassung, dass bei der gegenwärtigen Lage der Ablagesysteme in den Ämtern eine landesweite Erhebung von Fallaufkommen nach § 8a SGB VIII aufwändig wäre und weniger Erkenntnisse und unvollständigere Aussagen verspricht als die ab 2012 geplanten jährlichen Erhebungen des Statistischen Landesamtes. Folglich wird empfohlen, von provisorischen landesweiten Statistiken Abstand zu nehmen und stattdessen

1. eine fundierte wissenschaftliche Untersuchung von Fallverläufen in Angriff zu nehmen, wie sie seitens des Statistischen Landesamtes nicht geliefert werden kann.
2. mittelfristig auf den Gesetzgeber Einfluss zu nehmen, um auch die weitere Verbesserung der Statistik selbst voran zu bringen. Einstweilen könnte auch mit den Jugend-

ämtern erörtert werden, ob diese bereit wären, gewisse zusätzliche Merkmale nach landesweit einheitlichem Muster zu erheben.

Die vorgeschlagene retrospektivische **Untersuchung zu Fallverläufen** könnte anhand einer Stichprobe von Fallakten Hilfeverläufe nach dem Auftreten von Gefährdungsereignissen systematisch beschreiben und bewerten, um Hinweise auf Qualität und Standards der individuellen Hilfeplanung und der Steuerung von Hilfeverläufen zu gewinnen. Es würde sich um die erstmalige forschungsorientierte Evaluation von Fallverläufen nach Gefährdungsmeldungen handeln. Im Sinne einer Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse („Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“) würde die Untersuchung danach fragen, ob im Laufe des häufig konflikthaften Fallgeschehens seitens der Jugendhilfe und der Familiengerichte Entscheidungen getroffen werden, die aus entwicklungspsychologischer Sicht Belastungen im Kinderleben nicht nur nicht abbauen, sondern sogar verstärken können. Das Erkenntnisinteresse gilt v. a. den Auswirkungen der Entscheidungen, die im Jugendamt fallen: z.B. Beendigungen von Hilfen, Verlängerungen ungeeigneter Maßnahmen wegen des noch immer erhofften Erfolgs oder aus Gründen der Vermeidung von Konflikten mit Eltern und Gerichten, Rückführungen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern usw.

Was die **ab 2012 zu erwartende amtliche Statistik** betrifft, so ist nach heutigem Stand bereits jetzt abzusehen, dass die geplante Datenerhebung – obwohl sie insgesamt als Fortschritt zu werten ist – wichtige Fragen nach wie vor offen lassen wird. Insbesondere über den Verlauf von Hilfen werden kaum Daten erhoben. Neben dem Vorschlag, auf den Gesetzgeber zuzugehen, um die Qualität der Statistik zu Kindeswohlgefährdung zu verbessern, schlagen die Forscherinnen vor, bereits ab 2012 die Jugendämter des Landes zu einer einheitlichen Datenerfassung und –ablage zu bewegen, die geeignet ist, auch solche statistische Daten über die Hilfeverläufe zu erheben, die bisher in der geplanten amtlichen statistischen Erhebung nicht berücksichtigt werden. Hierzu machen die Forscherinnen auch konkrete Vorschläge zu einzelnen zusätzlichen wünschenswerten Merkmalen, auf die man sich mit den örtlichen Jugendämtern auf einen für alle Ämter akzeptablen Weg einer statistischen Erfassung und Auswertung verständigen könnte.

Nähere Informationen zum Forschungsvorhaben auf der KVJS-Homepage:

<http://www.kvjs.de/forschung/8a-sqb-viii-schutzauftrag.html>

Oktober 2011

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Postfach 10 60 22

70049 Stuttgart

www.kvjs.de

Geschäftsführung KVJS-Forschung

Heide Trautwein

Telefon: 0711 6375-716

Heide.Trautwein@kvjs.de

Verantwortlich:

Projektleitung KVJS-Landesjugendamt

Werner Miehle-Fregin

Telefon: 0711 6375-440

Werner.Miehle-Fregin@kvjs.de

Hochschule Esslingen

Fakultät Soziale Arbeit

Gesundheit und Pflege

Prof. Dr. Christine Köckeritz

Prof. Dr. Susanne Dern

Flandernstraße 101

73732 Esslingen

Telefon: 0711 397-4510

Christine.Koeckeritz@hs-esslingen.de